

Besondere Bedingung Nr. 5951

Handy- & Tablet-Schutz Basis

1. Versicherungsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht für das in der Versicherungsinformation oder Versicherungsurkunde näher bezeichnete Gerät der Kategorie

2.1 Mobiltelefone und Handhelds (PDA) inklusive Original-Akku oder

2.2 Tablet-PCs inklusive Original-Akku

mit einem maximalen Gerätealter von 36 Monaten, das nicht beruflich oder gewerblich genutzt wird und von einem in Österreich oder Deutschland ansässigen Händler bezogen wurde.

Für die Berechnung des Gerätealters maßgebend ist das Erstkaufdatum, das heißt der Zeitpunkt, in dem das versicherte Gerät inklusive Original-Akku, allenfalls durch einen Vorbesitzer, im Handel neu und ungebraucht erworben wurde.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Versicherungsschutz besteht für Beschädigung und Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch

3.1.1 Bedienungsfehler;

3.1.2 Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. Pkt. 5.2.3);

3.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;

3.1.4 Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.

3.2 Bei Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler (ausgenommen hierbei: Tasten und Display), Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler, besteht erst nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens ab dem 25. Monat nach Kauf bzw. Tausch, Versicherungsschutz.

4. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt 30 Tage nach Abschluss der Versicherung oder Beitritt zum Rahmenvertrag.

5. Nicht versicherte Schäden

In Ergänzung zu Art. 10 ABA gilt:

Versicherungsschutz besteht nicht für

5.1 Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch elementare Naturereignisse (Tsunami, Überschwemmungen und ähnlichem) oder Kernenergie entstehen.

5.2 Schäden

5.2.1 durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren sowie bei Abhandenkommen in Folge von Vermietung oder Verleih;

5.2.2 durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung und Langzeiteinwirkungen aller Art;

5.2.3 durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;

- 5.2.4 durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe von einem nicht von der Assistance-Zentrale autorisierten Dritten oder unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche - insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende - Verwendung oder Reinigung des Geräts;
 - 5.2.5 an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - 5.2.6 für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß Pkt. 3.2;
 - 5.2.7 durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person oder eines berechtigten Nutzers des Geräts;
 - 5.2.8 aufgrund von Material-/Konstruktions-/Herstellerfehler sowie Verschleiß von Tasten oder Display des Geräts;
 - 5.2.9 durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung.
- 5.3 unmittelbare und mittelbare Schäden an vom Gerät verschiedenen Sachen (Sachfolgeschäden) und am bloßen Vermögen.
 - 5.4 Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
 - 5.5 Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus der Mobileversicherung werden ausschließlich in Österreich erbracht.

7. Obliegenheiten im Schadenfall

- 7.1 Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat bei Schadeneintritt durch Beschädigung oder Zerstörung das Gerät inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs an die Assistance-Zentrale zu übersenden.
- 7.2 In Ergänzung zu Art. 9, Pkte. 2 und 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Originalrechnung des versicherten Gerätes.
- Sachverhaltsdarstellung in geschriebener Form.
- Sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.

8. Versicherungswert

Als Versicherungswert von versicherten Sachen gemäß Pkt. 2 gilt der auf der Rechnung ausgewiesene Kaufpreis des im Handel erworbenen versicherten Geräts einschließlich Original-Akku.

Als Höchstgrenze des Versicherungswertes von versicherten Sachen gemäß Pkt. 2 wird der Betrag von EUR 1.500,00 bestimmt.

9. Entschädigung, Grenzen der Entschädigung

9.1 Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten die gemäß Pkt. 9.6.1 errechnete Entschädigung und den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte nicht übersteigen.

Die Ersatzleistung beschränkt sich - unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs - auf die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von der Assistance-Zentrale beauftragtes Unternehmen.

men, höchstens wird jedoch der Versicherungswert des ursprünglichen Geräts übernommen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten der des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person.

9.2 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn

- 9.2.1 das Gerät durch ein versichertes Ereignis verloren geht;
- 9.2.2 eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich ist;
- 9.2.3 die Reparaturkosten höher sind als die gemäß Pkt. 9.6.1 errechnete Entschädigung und den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte übersteigen.

Die Ersatzleistung beschränkt sich auf die Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts, höchstens wird jedoch der Versicherungswert des ursprünglichen Geräts übernommen. Sie ist begrenzt auf die Entschädigungsgrenze bei Totalschäden gemäß Pkt. 9.6.2.

- 9.3 Einen Anspruch auf Geldersatz hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nur, wenn ein Totalschaden vorliegt und die Beschaffung eines Ersatzgeräts nachgewiesen wird.
- 9.4 Überschreitet der Wert des versicherten Geräts zum Zeitpunkt des Schadenseintritts den Versicherungswert (gemäß Pkt. 9.6) bzw. die Versicherungssumme, leistet die Assistance-Zentrale bis zur Höhe des vereinbarten Versicherungswert bzw. der Versicherungssumme. § 56 VersVG findet keine Anwendung.
- 9.5 Bei Beschaffung eines Ersatzgeräts kann die Assistance-Zentrale die Herausgabe des versicherten Geräts (inklusive des Original-Akkus) verlangen.
- 9.6 Entschädigung von Teil- und Totalschäden
 - 9.6.1 Bei der Entschädigung eines Teilschadens (gemäß Pkt. 9.1) wird vom Versicherungswert die durch Alter und Gebrauch der versicherten Sachen gegebene Wertminderung mit nachstehend angeführten Prozentsätzen in Abzug gebracht und zwar
 - bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren kein Abzug,
 - bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren 20%.
 - 9.6.2 Bei der Entschädigung eines Totalschadens (gemäß Pkt. 9.2) wird vom Versicherungswert die durch Alter und Gebrauch der versicherten Sachen gegebene Wertminderung mit nachstehend angeführten Prozentsätzen in Abzug gebracht und zwar
 - bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren 50%,
 - bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren 60%.

Für die Berechnung der Gebrauchsdauer maßgebend ist das Gerätealter, das heißt der Zeitpunkt, in dem das versicherte Gerät inkl. Original-Akku, allenfalls durch einen Vorbesitzer, im Handel neu und ungebraucht erworben wurde.

Wurden Bestandteile des versicherten Geräts inkl. Original-Akku ausgetauscht oder zu späteren Zeitpunkten hinzugekauft, so teilen sie das Schicksal der Hauptsache.

- 9.7 Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung.

10. Selbstbehalt

Bei bedingungsgemäß versicherten Teilschäden (gemäß Pkt. 9.1) trägt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person einen Selbstbehalt von EUR 60,00.

11. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Das heißt Versicherungsleistungen werden nur insoweit erbracht, als aus anderweitigen Versicherungsverträgen oder Absicherungen (z.B. Haushaltversicherung, Kreditkartendeckungen) keine Entschädigung erlangt werden kann.